Grundschule Bad Münder
Wallstraße 20 31848 Bad Münder
Tel.: 05042-9316-0 Fax: 05042-9316-18
info@gs-badmuender.de
www.gs-badmuender.de

Nachteilsausgleich und Notenschutz

Stand: 26.10.2026

1. Nachteilsausgleich

Schülerinnen und Schüler mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten bei Leistungsnachweisen und Abschlussprüfungen die zum Ausgleich der Beeinträchtigung nach Art und Umfang erforderliche Anpassung der Prüfungsbedingungen, die das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen wahrt.

Nachteilsausgleich ist

- auf die Leistungsfeststellung begrenzt
- ausgeschlossen, wenn er eine Leistung betrifft, deren Feststellung Gegenstand der Leistungsbewertung ist.

Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleiches müssen die für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Leistungsanforderungen gewahrt werden.

Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches bedarf der Zustimmung der Klassenkonferenz und ist grundsätzlich zu befristen. Es erfolgt kein Eintrag im Zeugnis über die Gewährung.

Nachteilsausgleiche werden im Rahmen des pädagogischen und organisatorischen Ermessens gewährt. Es ist kein gesondertes Antragsverfahren vorausgesetzt und es sind keine ärztlichen Gutachten notwendig.

Voraussetzung für eine Gewährung von Nachteilsausgleich ist, dass der Schülerin oder dem Schüler aufgrund einer Beeinträchtigung der Nachweis des Leistungsstandes wesentlich erschwert ist. Diese kann insbesondere sein:

- stark ausgeprägte Beeinträchtigung im Lesen, Rechtschreiben und/oder Rechnen
- Autismus-Spektrum-Störung
- Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätsstörung (ADHS) oder Aufmerksamkeitsdefizitstörung (ADS)
- Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Hören und Kommunikation sowie Sehen
- eine physische Beeinträchtigung
- eine psychische Beeinträchtigung.

Ein Nachteilsausgleich kann wie folgt umgesetzt werden:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit
- Verwendung von methodisch-didaktischen Hilfen einschließlich Strukturierungshilfen
- Vorlesen einzelner schriftlicher Aufgabenstellungen
- Differenzierte Aufgabenstellung und -gestaltung
- Ersetzen von mündlichen durch schriftliche Leistungsfeststellungen und umgekehrt bzw. Ergänzen mündlicher Prüfungsteile durch schriftliche Ausarbeitungen
- Auswahl praktischer Leistungsnachweise entsprechend der Beeinträchtigung oder angemessene Ersetzung mündlicher oder schriftlicher Leistungsfeststellungen
- Zulassen von speziellen Arbeitsmitteln, insbesondere die Bereitstellung von behinderungsspezifischen Hilfen und die Nutzung von technischen Hilfsmitteln
- Ermöglichung von Leistungsnachweisen und Lernkontrollen in störungsfreier Umgebung
- Gewährung zusätzlicher Pausen
- Gewährung größerer Exaktheitstoleranz, beispielsweise in Geometrie, beim Schriftbild oder in zeichnerischen Aufgabenstellungen
- Zulassung einer Lehrkraft oder einer pädagogischen Fachkraft als Schreibassistenz oder von zusätzlichen
- technischen Hilfsmitteln in Fällen besonders schwerer Beeinträchtigung
- Quantitative Reduzierung von Aufgaben bei gleichbleibendem inhaltlichen Anforderungsprofil
- Ermöglichung von Leistungsfeststellung in Einzelsituation

- Erhöhung der Vorbereitungszeit vor mündlichen Prüfungen
- Sofern Lehrkräfte mit Gebärdensprachkompetenz oder Gebärdensprachdolmetscher einbezogen sind, dass sie bei schriftlichen Arbeiten Aufgabentexte gebärden und dass die Betroffenen vollständig oder überwiegend einen mündlichen Beitrag durch Gebärdensprache erbringen.

2. Notenschutz

Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen in allen Leistungsnachweisen kann abgesehen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es liegt eine körperlich-motorische Beeinträchtigung, eine Beeinträchtigung beim Sprechen, eine Sinnesschädigung, eine Autismus-Spektrum-Störung oder eine Lese-Rechtschreib-Störung vor,
- aufgrund derer eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht und auch nicht durch eine andere vergleichbare Leistung ersetzt werden kann, sowie
- der Nachweis der wesentlichen Kompetenzen, die mit dem Zeugnis bescheinigt werden, davon unberührt bleibt und
- die Erziehungsberechtigten dies beantragen.

Ein Antragsformular ist im Schulbüro oder auf der Schulhomepage erhältlich. Die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens ist nicht notwendig.

Die Gewährung eines Notenschutzes bedarf der Zustimmung der Klassenkonferenz und ist grundsätzlich zu befristen.

Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken.

Bei einer körperlichen und motorischen Beeinträchtigung ist es zulässig, in allen Fächern auf Prüfungsteile, die auf Grund der Beeinträchtigung nicht erbracht werden können, zu verzichten.

Bei Mutismus, vergleichbarer Sprachbehinderung sowie Autismus mit Auswirkung auf die pragmatisch-kommunikative Ebene ist es zulässig, in allen Fächern auf mündliche Leistungen oder Prüfungsteile, die ein Sprechen voraussetzen, zu verzichten.

Bei Taubheit oder sonstiger Beeinträchtigung im Bereich Hören und der Kommunikation ist es zulässig, in allen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Hören voraussetzen, zu verzichten.

Bei Blindheit oder sonstiger Sehbeeinträchtigung ist es zulässig, in allen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Sehen voraussetzen, zu verzichten.

Bei Rechtschreibstörung ist es zulässig, auf die Bewertung der Rechtschreibleistung zu verzichten.

In den Schuljahrgängen 3 und 4 ist es zulässig, bei Lesestörung auf die Bewertung der Leseleistung zu verzichten.

In den Schuljahrgängen 3 und 4 ist es zulässig, bei Rechenstörung auf die Bewertung von einzelnen Kompetenzbereichen und einzelnen Kompetenzen gemäß des Kerncurriculums im Fach Mathematik für die Grundschule in schriftlichen Lernkontrollen im Fach Mathematik zu verzichten.

3. Besondere Regelungen für Kinder mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen

Für Schülerinnen und Schüler mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen gelten die Bestimmungen des Erlasses „Schulische Förderung von Deutsch als Zweit- und Bildungssprache“.

4. Beratung und Erläuterungen

Für eine individuelle Beratung stehen die Lehrkräfte, Förderschullehrkräfte sowie die Schulleitung gerne zur Verfügung.

Weitere Hinweise sind den unten stehenden Grafiken oder dem Bildungsportal des RLSB zu entnehmen.

Abb. 1 – Verfahrensablauf

Kurzübersicht: Unterschiede zwischen individuellen Unterstützungsmaßnahmen, Nachteilsausgleich und Notenschutz

Aspekt	Individuelle Unterstützungsmaßnahmen	Nachteilsausgleich	Notenschutz*
Ziel	Individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler, auch ohne Beeinträchtigung im Unterricht.	Ausgleich von Benachteiligungen bei der Leistungsfeststellung oder Prüfungen.	Verzicht auf Bewertung bestimmter Leistungen (z. B. Rechtschreibung).
Voraussetzung	Keine Beeinträchtigung erforderlich.	Wesentliche Erschwerung des Leistungsnachweises durch Beeinträchtigung.	Leistung aufgrund einer in §58 a NSchG genannten Beeinträchtigung auch mit Nachteilsausgleich nicht erbringbar. Der Nachweis der wesentlichen Kompetenzen, die mit dem Zeugnis bescheinigt werden, bleibt davon unberührt.
Antrag nötig?	Nein. Die Lehrkraft entscheidet im pädagogischen Ermessen.	Nein. Die Klassenkonferenz entscheidet im pädagogischen Ermessen.	Ja (schriftlich durch beide Erziehungsberechtigte oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler, ab Jg. 5 mit fachärztlichem Gutachten).
Dokumentation	Nicht im Zeugnis, aber in Dokumentation der individuellen Lernentwicklung/ggf. Förderplan.	Nicht im Zeugnis, aber in Dokumentation der individuellen Lernentwicklung/ggf. Förderplan.	Dokumentation der individuellen Lernentwicklung/ggf. Förderplan/Protokoll der Klassenkonferenz/Zeugnisvermerk.
Gültigkeit	Dauerhaft oder zeitlich begrenzt, je nach individuellem Bedarf.	Bis auf Widerruf, regelmäßige Evaluation.	Bis auf Widerruf, bei dauerhaften Beeinträchtigungen langfristig.
Beispiele	Differenzierte Aufgaben, technische Hilfsmittel, Visualisierungen.	Verlängerung der Bearbeitungszeit, Vorlesen von Aufgaben, Nutzung von Hilfsmitteln, separater Arbeitsraum	Verzicht auf Bewertung der Rechtschreibung, mündlicher Leistungen oder bestimmter Prüfungsteile.

* Für den Notenschutz in der gymnasialen Oberstufe, in den Abendgymnasien und Kollegs, in den Beruflichen Gymnasien und in der Abiturprüfung gelten gesonderte Regelungen (s. FAQ „Sekundarbereich II (gymnasiale Oberstufe, Abendgymnasium, Kolleg, Berufliches Gymnasium und Abiturprüfung an diesen Schulformen)“).

Abb. 2 – Kurzübersicht zu verschiedenen Maßnahmen

Kurzübersicht: Wie läuft das Verfahren zur Gewährung von Nachteilsausgleich oder Notenschutz ab?

1	Erkennen von individuellen Barrieren im Lernprozess/Feststellung der Beeinträchtigung	- Erfolgt durch Lehrkräfte auf Grundlage pädagogischer Beobachtung und der individuellen Lernentwicklung, ggf. Testverfahren oder Gutachten. - Gutachten ist aber keine Voraussetzung für den Nachteilsausgleich!
2	Maßnahmen festlegen	- Nachteilsausgleich: Klassenkonferenz bzw. Prüfungskommission entscheidet im pädagogischen Ermessen. - Notenschutz: Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin / des volljährigen Schülers + fachärztliches Gutachten (ab Jg. 5) → Klassenkonferenz bzw. Prüfungskommission entscheidet.
3	Dokumentation & Information	- Mit Erziehungsberechtigten werden geplante Maßnahmen zum Nachteilsausgleich erörtert. Sie werden über Konferenzbeschlüsse informiert. - Nachteilsausgleich: In Dokumentation der individuellen Lernentwicklung/Förderplan (kein Zeugnisvermerk). - Notenschutz: In Dokumentation der individuellen Lernentwicklung/Förderplan, Zeugnisvermerk (ohne Nennung der Beeinträchtigung).
4	Evaluation	- Regelmäßig prüfen, ob Maßnahmen noch erforderlich sind.

Abb. 3 – Verfahrensablauf zur Gewährung